



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/439 –

Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie überprüft und sichergestellt wird, dass ukrainische Leistungsbezieher ausschließlich in Bayern und nicht zusätzlich in anderen Bundesländern oder in einem anderen europäischen Land gemeldet sind und Leistungen beziehen, welche Konsequenzen eine etwaige Doppelmeldung für ukrainische Leistungsbezieher hat und wie viele Doppelbezieher in Bayern bisher ermittelt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Statistische Daten über mögliche Fälle von Doppelmeldungen bzw. Doppelbezug in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Bayern und wie viele Fälle möglicherweise davon ausländische Staatsangehörige waren, werden in der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht veröffentlicht, und es liegen auch keine anderen Erkenntnisquellen vor.

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II kann nur beschränkt Auskunft gegeben werden. Denn rund 9/10 der bayerischen Jobcenter sind gemeinsame Einrichtungen (gE) unter Beteiligung der örtlichen Arbeitsagentur und des kommunalen Trägers (Landkreis bzw. kreisfreie Gemeinde). Es handelt sich dabei um Mischverwaltungsbehörden, die insoweit unter Weisung der BA und Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stehen. In Bezug auf gE sind entsprechende Strategien zur Betrugsbekämpfung durch die bayerischen Jobcenter beim Bund als Aufsichtsstelle abzufragen.

Rund 1/10 der bayerischen Jobcenter sind kommunale Jobcenter. Diese nehmen alle Aufgaben des SGB II alleine wahr. Die Aufsicht über die kommunalen Jobcenter und über die Träger der Sozialhilfe obliegt dem Land. Die folgenden Ausführungen betreffen die unter Aufsicht des Landes stehenden Stellen.

Sowohl im Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch im Antrag auf Sozialhilfe sind alle antragstellenden Personen zur Mitwirkung verpflichtet und müssen im Antrag vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen. Hierzu ist es auch erforderlich, dass die antragstellenden Personen eine Erklärung mit Merkblatt

unterschreiben, welche darüber aufklärt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können und alle zu Unrecht erhaltenen Hilfen zu erstatten sind.

Die Jobcenter überprüfen Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, in jedem Quartal im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden, ob eine Versicherungspflicht oder eine geringfügige Beschäftigung bestand, ob Freistellungsaufträge nach dem Einkommensteuergesetz an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wurden, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen anderer Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen werden oder wurden (§ 52 SGB II). Darüber hinaus werden einzelfallbezogen Auskünfte bei Dritten eingeholt (z. B. bei Banken, vgl. § 60 Abs. 2 SGB II).

Die BA hat einen Leitfaden für die Jobcenter erstellt, in dem Tatmuster für organisierten Leistungsmissbrauch dargestellt und Maßnahmen zur Prävention sowie Aufdeckung des organisierten Leistungsmissbrauches dargestellt werden. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat die unter seiner Aufsicht stehenden kommunale Jobcenter gebeten, den Leitfaden ebenfalls anzuwenden.

Sozialhilfe (SGB XII):

Um Missbrauch von Sozialleistungen zu verhindern, prüfen die Träger der Sozialhilfe bei Antragstellung sorgfältig und gewissenhaft die ihnen dabei vorgelegten Unterlagen, insbesondere Kontoauszüge, und versuchen im Rahmen der personellen Ressourcen, einen engen Kontakt zu den Hilfeempfängerinnen und -empfängern zu pflegen. Im Übrigen begegnen die Träger der Sozialhilfe Leistungsmissbrauch mit allen verfügbaren Mitteln.

Voraussetzung für die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Wird der gewöhnliche Inlandsaufenthalt aufgegeben, entfällt der Leistungsanspruch. Die Folgen eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (d. h. der gewöhnliche Aufenthalt im Inland bleibt bestehen) sind für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung konkret geregelt (§ 41a SGB XII): Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Land keine Leistungen. Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen (auch ein Wegzug bzw. ein längerer Auslandsaufenthalt) mitzuteilen. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzufordern.

Für die Sozialhilfeträger besteht außerdem die Möglichkeit des automatisierten Datenabgleichs bezüglich des Doppelbezugs von Sozialleistungen (§ 118 SGB XII). Durch § 118 SGB XII haben die Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, im Wege des elektronischen Datenabgleichs mit anderen Stellen ihre Leistungsverpflichtung zu überprüfen und dadurch den unrechtmäßigen Leistungsbezug, insbesondere einen möglichen Doppelbezug verschiedener Leistungen zu vermeiden. Die Träger der Sozialhilfe in Bayern führen regelmäßig, mindestens einmal jährlich bzw. teilweise auch einmal im Quartal, entsprechende Datenabgleiche durch. In welchem Rhythmus dies genau erfolgt, obliegt dabei den jeweiligen Trägern der Sozialhilfe.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verfügt nicht über Zahlen zu den bisher ermittelten Doppelbezieherinnen und -bezieher.

